

Amts-Blatt

der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17.

Marienwerder, den 26. April

1871.

Inhalt des Bundes-Gesetz-Blattes des Deutschen Bundes.

Das 12. u. 13. Stück des Bundes-Gesetz-Blattes pro 1871 enthält unter:

Nr. 620. die Bekanntmachung, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 5,000,000 Thalern, vom 18. März 1871.

Nr. 621. die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 20. März 1871.

Nr. 623. den Allerhöchsten Erlaß vom 20. März 1871, betreffend die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,500,000 Thalern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

1) Die Concession des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. December d. J. zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz“ domicilirte Actiengesellschaft für Transport-Versicherung zu Land und Wasser wird nachstehend nebst den Statuten gedachter Gesellschaft zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13. April 1871.
Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

KonzeSSION

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz“ domicilirte Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz“ domicilirten Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungsrath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die KonzeSSION zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preussischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten KonzeSSION der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die KonzeSSION, die Statuten und etwaige Änderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. öffentlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in

Ausgegeben in Marienwerder den 27. April 1871.

welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preussischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu stellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preussischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königl. Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Aktiva dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-aufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen,

auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preussischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preussischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzuforschenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. Dezember 1870.

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statuten der „Schweiz“, Transport-Versicherungsgesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die „Schweiz“ ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Aktien von je 2500 Franken.

§ 6. Der Aktionär haftet für den Nominalbetrag seiner Aktien, nicht weiter. Der Rest von Aktien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Aktie sind 20% oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80% oder 2000 Frkn. hat der Aktionär für jede Aktie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällige notwendige Einzahlungen über die ersten 20% hinaus werden von der Generalversammlung beschloffen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Aktien lauten auf den Namen des Eigentümers. Die erste Zuteilung der Aktien geschieht durch das Gründungskomitee.

§ 9. Die Aktien können gebirt werden mit

Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Aktie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationenbetrag genügende Realkautio geleistet wird. In der Regel kann ein Aktionär nicht mehr als 40 Aktien erwerben. Nach Genehmigung der Zession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Zessionaren wird die alte Obligation dem Zedenten ausgingegeben.

§ 10. Die Aktien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Aktie nur einen Eigentümer.

§ 11. Die Aktionäre sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angeetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Aktionär auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Aktien als entkräftet auszuscheiden und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Aktionär, auch nach Annullirung der Aktien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuss hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Aktionär, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Aktie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausgingegeben.

§ 13. Geräth der Aktionär in Konkurs oder bestehen sonstige Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präklusivfrist entweder Realkautio für den Obligationenbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertag der Aktien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Zessionaren erfolge, widrigenfalls die Aktien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausgingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuss. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Aktionäre vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Aktien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Aktionären, die zusammen mindestens 400 Aktien vertreten, in welchem letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigentümer der Aktien. Das Stimmrecht wird vom Aktionär persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Aktionär. Jede Aktie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Aktionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Aktien repräsentieren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlussfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen fasst.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vizepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protokoll führt in der Regel ein Subdirektor. Die Stimmzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu:
a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden.
b. Festsetzung der Dividende.
c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes.
d. Schlussnahme über Anträge des Verwaltungsrathes.
e. Dekretirung von weitem Einzahlungen auf den Aktien.
f. Ankauf von Geschäftskontakten.
g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft.
Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen

in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von drei Jahren wählt das Gründungskomitee den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Drittel der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vizepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlussnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 7 und 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuss. d. Wahl und Entlassung des Direktors, sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Lantime. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuss. g. Bestimmung der Grundsätze für die Geldanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die General-Versammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinns und der Dividende.

C. Ausschuss.

§ 27. Der Ausschuss besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vizepräsidenten des Verwaltungsrathes, welche letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§ 28. Der Ausschuss hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Geldanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Kon-

zessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontratsignatur aller Aktienstücke der Direktion, im Sinne von § 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlussnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuss die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei, mit beratender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontratsignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. — Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. Dezember noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5% verzinst. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20% als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuss und der Direktion zu. 40% als Dividende den Aktien. 40% dem Reservefonds.

§ 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hiefür und der Verwaltungsrath trifft dazumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40% des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine

Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Verteilung von allfälligen Aktiven, sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämtlichen Risiken ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermanglung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 39. Im letztern Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richtersweil, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann u. Comp. in Meilen, Kaschle-Mitter vom Hause J. Rud. Kaschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rübel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalweil, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth, Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwicky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amstler in Lengzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Webie in Rappersweil, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

Der Regierungsrath hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer, in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches beschlossen:

- I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz“ Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung erteilt.
- II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.
- III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigelegt

und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.
Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatschreiber,
Keller.

2) Die Kreis-Veterärzstelle des Kreises Ortelburg, mit welcher ein fixirtes Einkommen aus Staatsfonds von 200 Thaler und eine Entschädigung von 100 Thaler jährlich für die Beaufsichtigung der Vieh- und Pferdmärkte verbunden, ist erledigt. Wir fordern qualifizierte Bewerber auf, sich innerhalb 6 Wochen bei uns unter Einreichung ihrer Fähigkeitszeugnisse zu melden.

Königsberg, den 17. April 1871.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Die seitens des Königl. Finanzministeriums veranlasste Publikation des Werkes „Die Ergebnisse der Grund- und Gebäudesteuerveranlagung“ ist nunmehr für den ganzen Umfang der Provinzen Brandenburg, Preußen, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen vollständig, für Rheinland und Westfalen nahezu beendigt.

Dieses Werk bietet ein vorzügliches Material für die Kenntniss unserer landwirthschaftlichen Zustände dar, wie es kein anderer Staat in gleicher Vollständigkeit, Uebersichtlichkeit und Zuverlässigkeit besitzt. Für jeden einzelnen Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirk ertheilt das Werk spezielle Auskunft über Einwohnerzahl, Flächeninhalt, über Bontät und Reinertrag des Bodens, über den Bestand und Nutzungswert der Gebäude, über die zu entrichtende Grund- und Gebäudesteuer etc. Mit diesem Buche in der Hand vermag sich Jeder, der ein Gut zu erwerben oder zu pachten, oder auf hypothekarische Sicherheit Geld auszuleihen beabsichtigt, über den Werth des Bodens etc. selbst in den entferntesten Landestheilen sofort und ohne alle Schwierigkeiten genau zu unterrichten. Um das Werk dem allgemeinen Nutzen in ausgebreitetster Weise zugänglich zu machen, ist die Einrichtung getroffen, daß dasselbe sowohl in einzelnen Bänden, deren jeder einen Regierungsbezirk umfaßt, als auch in besonderen Heften für jeden Kreis bezogen werden kann.

Die Verkaufspreise sind ganz, außer Verhältnis zu den sehr bedeutenden Herstellungskosten, im Interesse des Publikums auf einen möglichst geringen Betrag festgesetzt worden. Der Preis eines Bandes beträgt für den Regierungsbezirk

Königsberg	3 Thaler	15 Sgr.,
Gumbinnen	3	15
Danzig	1	20
Marienwerder	2	15
Potsdam	2	20
Frankfurt	2	20
Stettin	2	—
Cöslin	1	25
Stralsund	1	—
Posen	3	—

Bromberg	2 Thaler	5 Sgr.,
Breslau	3	15
Liegnitz	3	—
Oppeln	2	25
Magdeburg	1	25
Merseburg	2	15
Essfurt	1	—
Münster	1	10
Minden	1	25
Arnsberg	2	15
Coblenz	2	15
Düsseldorf	2	—
Cöln	1	15
Trier	2	20
Aachen	1	20

der Preis für jedes Kreisheft durchweg 7½ Sgr. Der Verkauf sämtlicher Theile des Werkes ist vom Königl. Finanzministerium der landwirthschaftlichen Verlags- handlung von Wiegandt und Hempel, Zimmerstraße Nr. 91. in Berlin, übertragen worden und kann jeder verlangte Theil des Werkes von dieser Handlung im gewöhnlichen buchhändlerischen Wege jeder Zeit bezogen werden.

Die Anschaffung des Werkes, sei es in Bänden für einen ganzen Regierungsbezirk, sei es in einzelnen Kreisheften, kann dringend empfohlen werden.

Marienwerder, den 8. April 1871.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

4) Vom 1. Mai d. J. ab tritt für die Beförderung von Braunkohlen in Wagenladungen von mindestens 100 Ctrn. oder 33¼ Tonnen (à 3 Ctr.) im Verkehr zwischen den Stationen Erkner, Fürstenwalde und Briesen der Königl. Nieder-schlesisch-Märkischen Bahn einerseits und der Station Lebus und sämtlichen östlich davon belegenen Stationen der Königlichen Ostbahn andererseits, sowie im Verkehr zwischen den Stationen Berlin resp. Köpenick der erstgenannten Bahn und den Stationen Lebus resp. Lebus und Podelzig der Königlichen Ostbahn via Frankfurt a. O. ein Verbands-Spezial-Tarif in Kraft, welchem der Einheits- satz von 1¼ Pf. pro Centner und Meile nebst einer Expeditionsgebühr von 1,8 Pf. pro Ctr. für jede Bahn zu Grunde liegt.

Tarifexemplare sind auf allen Verbandsstationen einzusehen.

Bromberg, den 14. April 1871.

Königliche Direktion der Ostbahn.

5) Die zur Zeit noch bestehenden Beschränkungen unseres Fahrplans vom 3. Januar v. J. werden sämtlich am 26. April d. N. aufgehoben und tritt alsdann der bezeichnete Fahrplan im ganzen Umfange wieder in Kraft. Demgemäß werden die fixirt ge- wenen Localpersonenzüge XIII., XIV. und XIX., XX. zwischen Berlin und Landsberg a. W., der Elzug XVIII. zwischen Danzig und Dirschau, die Local- personenzüge XV. und XVI. zwischen Elbing und

Königsberg (letzter bereits vom 25. d. M.) wieder courfren, auch zwischen Güttrin und Frankfurt a. O. in jeder Richtung 4 Züge täglich befördert werden.

Dagegen findet vom oben genannten Tage ab die Beförderung von Personen mittelst der Güterzüge VII. und VIII. zwischen Berlin und Landsberg a. W. nicht statt, auch werden die Courierzüge auf Station Helligenbeil ferner nicht halten.

Bromberg, den 21. April 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

6) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. August v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die für sämtliche im Regierungsbezirk Bromberg belegenen Ostbahnstationen bisher vorgeschriebene Transportbeschränkung, wonach Rindvieh jeder Art nur bei Präsentation eines thierärztlichen Gesundheitsattestes angenommen und weiterbefördert werden durfte, nunmehr wieder aufgehoben ist.

Bromberg, den 15. April 1871.

Königliche Direction der Ostbahn.

Personal-Chronik.

7) Der Weihbischof und Domprobst Dr. Frenzel ist auf seinen Antrag wegen vorgeschrittenen Alters und Kränklichkeit von seinem Amte als Generalvicar der Diocese Ermeland vom 1. April d. J. entbunden und zu seinem Nachfolger der Domcapitular Dr. Andreas Thiel ernannt worden.

Dem bisherigen Kaplan Johannes Anhut aus Lessen ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Tzierzazno, Kreises Marienwerder, verliehen worden.

Der Feldmesser Gerner in Konig ist zum Vermessungs-Revisor ernannt worden.

Als Schiedsmänner sind gewählt resp. wieder-gewählt und bekräftigt worden:

1. Der Organist Poblazjewki zu Gribnau für das Kirchspiel Gribnau, Kreises Culm;
2. der Einsasse Michael Schulz zu Gr. Kruszyn für das Kirchspiel Gr. Kruszyn, Kreises Strassburg;
3. der Rentier Krebs für den 1. Bezirk der Stadt Marienwerder;
4. der Buchdruckereibesitzer Harich für den 2. Bezirk der Stadt Marienwerder.

Erledigte Schulstellen.

8) Die erste Schullehrerstelle zu Suhringen ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich

um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Superintendenten Rudnik zu Freistadt zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

Die neu eingerichtete Schullehrerstelle zu Lasik ist zum 1. Juli c. zu besetzen. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Detan Steinigle zu Jezewo zu melden.

Die erste Schullehrerstelle zu Grutta ist erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Pfarrer Pantau zu Dkonin zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Warlubien wird zum 1. Mai c. erledigt. Lehrer katholischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Königl. Kreis-schulinspektor Herrn Detan Kelle zu Gr. Komorzel zu melden.

Die zweite Schullehrerstelle zu Lüben, Kreis Dt. Krone, ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Lüben zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Michlawe ist erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Fronza bei Gzerwinzel zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist erforderlich.

Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule in Wandsburg wird bis zum 1. Juli erledigt. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Magistrate in Wandsburg zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Dt. Lonz wird binnen Kurzem erledigt werden. Lehrer evangelischer Confession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich unter Einsendung ihrer Zeugnisse bei dem Dominium zu Lowinnel zu melden. Die Kenntniß der polnischen Sprache ist wünschenswerth.

(Hierzu ein Extrablatt und der Oeffentliche Anzeiger No. 17.)